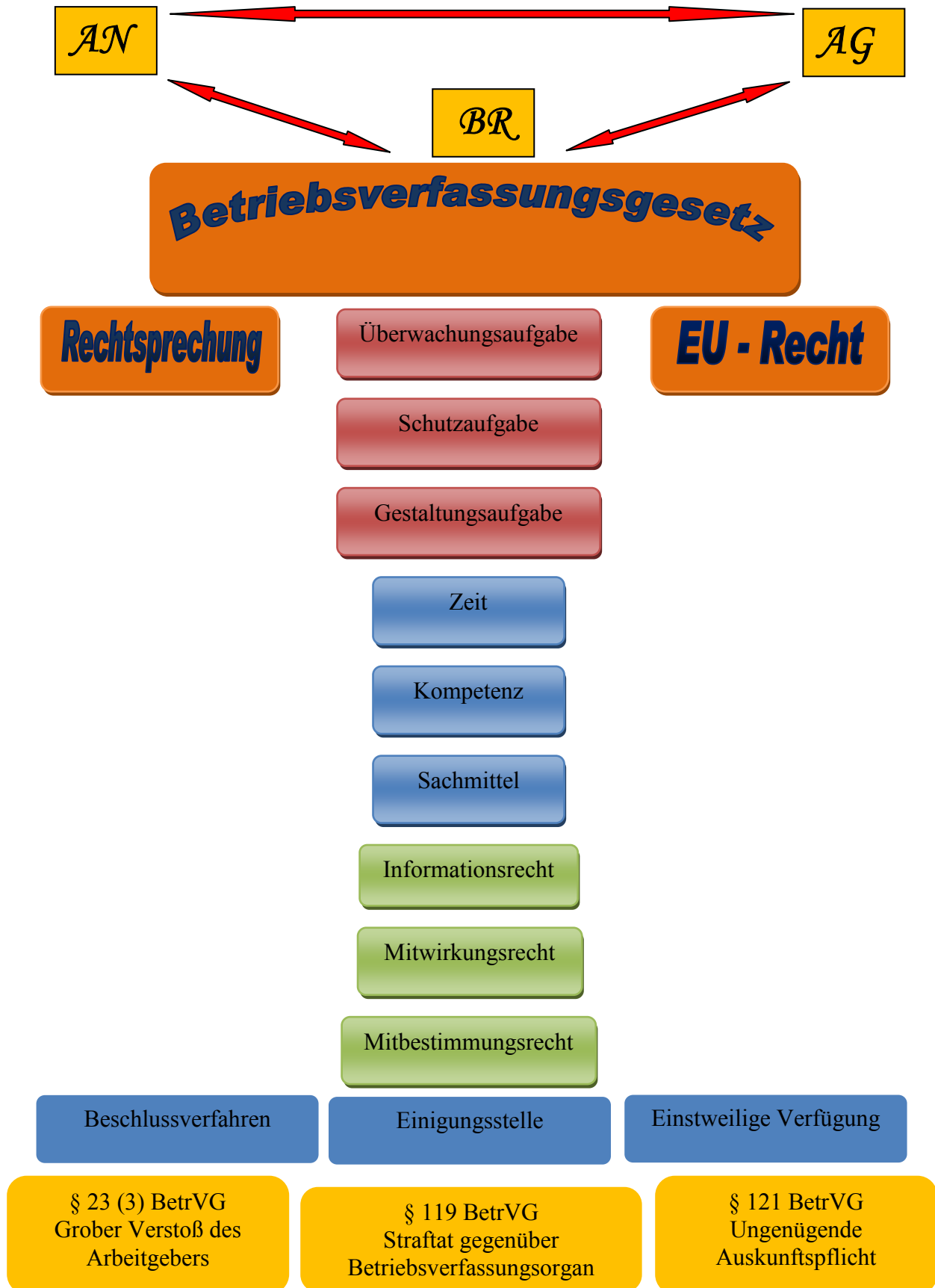


## Die magische „3“, der BR-Arbeit

$$7 \times 3 = 21 \# 3$$



## *AG - AN - BR*

Der Austausch von 1. Arbeitskraft gegen 2. Geld (§611 BGB Dienstvertrag) wird erweitert durch 3. das Ehrenamt Betriebsrat (§37 Abs. 1 BetrVG).

## *Rechtsprechung - Betriebsverfassungsgesetz - EU-Recht*

Rechtsgrundlage für das Ehrenamt Betriebsrat ist 1. das Betriebsverfassungsgesetz, 2. der Einfluß von EU-Recht auf 3. die Rechtsprechung im Arbeits- und Sozialrecht.

## *Überwachungs-, Schutz- und Gestaltungsaufgabe*

Der Gesetzgeber hat dem Betriebsrat mit dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 80 Abs. 1 BetrVG) 1. Überwachungs-, 2. Schutz- und 3. Gestaltungsaufgaben übertragen.

## *Zeit - Kompetenz - Sachmittel*

Zur Durchführung seines Auftrages benötigt der Betriebsrat 1. Zeit (§ 37 Abs. 2 BetrVG), 2. Kompetenz (§ 37 Abs. 6,7 BetrVG) sowie 3. entsprechende Sachmittel (§ 40 BetrVG).

## *Informations -, Mitbestimmungs -, Mitwirkungsrechte*

Für die Realisierung seiner Aufgaben unterstützen ihn 1. umfangreiche Informationsrechte (§§ 90, 92, 99, 106, 108, 110, 111 BetrVG), darüberhinaus 2. seine Mitbestimmungsrechte (§§ 87, 91, 94, 95, 97, 98, 112 BetrVG) sowie 3. seine Mitwirkung (Zustimmungsverweigerung) bei personellen Einzelmaßnahmen (§§ 99, 102 BetrVG).

## *Beschlussverfahren - Einigungsstelle - Einstweilige Verfügung*

Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können 1. durch ein Beschlussverfahren (§ 80 ArbGG) beim Arbeitsgericht oder 2. in der Einigungsstelle (§ 76 BetrVG) geklärt werden, sowie zur Sicherung der Rechte des Betriebsrats ein 3. einstweiliges Verfügungsverfahren (§ 85 ArbGG) eingeleitet werden.

## *§ 23 (3) BetrVG - § 119 BetrVG - § 121 BetrVG*

Das Betriebsverfassungsgesetz beinhaltet Sanktionsmöglichkeiten bei 1. groben Verstößen des Arbeitgebers, 2. Behinderung des Betriebsrats und 3. bei unzureichender Information.